

STAATSINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT UND BILDUNGSFORSCHUNG MÜNCHEN

Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind aufgrund ihrer Behinderung mit erheblichen Einschränkungen konfrontiert. Infolgedessen erwächst ihnen zumeist ein Nachteil im Hinblick auf erfolgreiches schulisches Lernen.

Der Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung beruht auf einer Beeinträchtigung im perzeptuellen, kommunikativ-sprachlichen und/oder motorischen Bereich.

Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs leisten einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Identitätsentwicklung des Schülers.

Zum Begriff

Nachteilsausgleich ist im Sozialrecht ein Sammelbegriff für Bestimmungen über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (§ 126 SGB IX).

Grundsätze

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Trotz Unterstützung durch behinderungsspezifisch angepasste technische Hilfen kann eine Gleichbehandlung ohne zusätzliche pädagogische Hilfestellungen oft nicht hergestellt werden.

Schulische Hilfestellungen richten sich auf den Unterricht einschließlich der Gewährung eines Nachteilsausgleiches bei Leistungsfeststellung (BayEUG Art. 30a, Absatz 5, Satz 4).

Der Nachteilsausgleich gleicht Nachteile aufgrund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schüler aus. Damit soll die Chancengleichheit gewahrt, nicht aber Vorteile gegenüber den Mitschülern bezüglich Prüfungsanforderungen gewährt werden.

Bereiche

Ein erforderlicher Nachteilsausgleich kann sich auf folgende Bereiche erstrecken (siehe KMS VI.8 5 S 5300 – 6.108417 vom 08. Dezember 2006):

Schulorganisatorische Maßnahmen
Didaktisch-methodische Maßnahmen
Technische Hilfen

□ Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)

Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Pädagogische und didaktisch-methodische Maßnahmen, die den Schüler im Unterricht unterstützen, liegen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Beratend kann der zuständige Mobile Sonderpädagogische Dienst hinzugezogen werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Mitschüler und deren Eltern über Hintergrund, Form und Zweck des Nachteilsausgleichs informiert werden: "Bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich müssen sich deshalb die Lehrer, die Mitschüler und deren Eltern immer wieder vor Augen führen, dass der durch die Behinderung entstandene Nachteil niemals voll ausgeglichen werden kann und behinderte Schüler in der Regel erheblich mehr leisten müssen als ihre nichtbehinderten Mitschüler" (A. Mutter 2012, S. 2).

Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellung

Es besteht die Notwendigkeit, den individuellen Nachteil und die Notwendigkeit eines Ausgleichs für den betroffenen Schüler zu prüfen. Es ist zu klären,

- □ ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist,
- □ wie ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann,
- □ in welchem Umfang dieser zu gewähren ist.

Formen des Nachteilsausgleichs bei Leistungsfeststellung:

- □ Zeitzuschlag: Zum Ausgleich von motorischen und sinnesbezogenen Beeinträchtigungen, sofern nicht oder nicht ausreichend durch adaptierte Aufgabenstellungen ausgeglichen.
- □ *Pausen*: Pausen sind möglich zum Ausgleich von körperlichen und sinnesbezogenen Einschränkungen.
- □ Alternativaufgaben: Diese werden zum Ausgleich von körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen (insbesondere im Bereich Sehen und Hören) gestellt; Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit im Anforderungsniveau.
- □ Andere Prüfungsformen: Die Prüfungsformen können ganz (z. B. schriftliche statt mündliche Prüfung) oder teilweise verändert bzw. die Schüler in angemessener Form unterstützt werden (z. B. zusätzliche oder ausschließlich schriftliche Fragen bei der mündlichen Prüfung eines hörgeschädigten Schülers).
- □ Sonstige, insbesondere technische Hilfsmittel: z. B. Computer, Lesegeräte, Diktiergeräte, spezielle Aufgabenvorlagen (bspw. Vergrößerungen)

Beantragung und Verfahren

Nachteilsausgleich bei **Leistungsfeststellung** wird durch die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler auf der Basis eines fachärztlichen Befundes beantragt:

- □ An Grund-, Mittel- und Förderschulen entscheidet ggf. in Absprache mit dem zuständigen MSD der Klassenleiter bzw. die eingesetzte Prüfungskommission über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.
- □ An Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Schulen erfolgt die Entscheidung durch die dienstvorgesetzte Schulbehörde.

Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich sowie über notwendige Maßnahmen steht der MSD beratend zur Seite. Wenn für den Schüler der Mobile Sonderpädagogische Dienst eingesetzt ist, ist dieser an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Das Schaubild auf Seite 4 verdeutlicht den Ablauf der Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Leistungsfeststellungen.

Zeugnis

Der Nachteilsausgleich ist bei den jeweiligen Leistungsnachweisen zu dokumentieren. Im Zeugnis wird dagegen der Nachteilsausgleich **nicht** aufgeführt (KMS IV.8-5 S 8610 - 4.136 346 vom 30. Januar 2009 und KMS VI.9-5 S 4306.4 – 7a.23 788 vom 11.05.2012).

Rechtliche Bestimmungen

In Schulordnungen und Kultusministeriellen Bekanntmachungen bzw. Schreiben (KMS) ist folgendes geregelt:

- □ Grund- und Mittelschulen (Volksschulen): Nach der Volksschulordnung (§ 45 VSO, Nachteilsausgleich) kann für Schüler mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf bei Leistungsnachweisen und Abschlussprüfungen die Bearbeitungszeit um 50 v.H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden. Wenn erforderlich, können spezielle Hilfen zugelassen oder Alternativaufgaben gestellt werden, die im Anforderungsniveau gleichwertig sind. Die Entscheidung über den erforderlichen Nachteilsausgleich trifft die Klassenleitung bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission. Soweit für den Schüler der Mobile Sonderpädagogische Dienst eingesetzt ist, ist dieser an der Entscheidung zu beteiligen. Im Übrigen kann eine Stellungnahme einer Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt eingeholt werden.
- □ *Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung:* Analoge Regelung zur Volksschulordnung (§ 52 VSO-F / Nachteilsausgleich).
- Realschule/Gymnasium: Nach der Gymnasial- und Realschulordnung (§ 2 GSO, § 53 GSO, § 2 RSO) liegt die Zuständigkeit der Entscheidung über den Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen bei den jeweiligen Ministerialbeauftragten, ggf. nach Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst.
 - [Bestimmungen für die Realschulen geregelt im KMS vom 18.10.2005 (für den Förderschwerpunkt Hören), Az. V.2-S 6306.4 5.106 000 und im KMS vom 14.09.1999, Az. V/4-S6200-10/80 146]
 - [Bestimmungen für die Gymnasien geregelt im KMS vom 08.12.2006 (für den Förderschwerpunkt Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung), Az. VI.8 5 S 5300 6.108417. Ergänzende Vollzugshinweise zur Gewährung von Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen, Az. IV.9-5 S 4306.4 7a.23 788 (11.05.2012)]
- Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen: Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.03.2011 (KWMBI Az. VII.8-5 S 9500-6-7.3 363) entscheiden die Regierungen in Härtefällen über den Ausgleich von Prüfungsteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen. Für die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) entscheiden in diesen Fällen die zuständigen Ministerialbeauftragten. Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres der Schulleiter, ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst.

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus [KMS VI.8 5 S 5300 – 6.108417 vom 30.2.2006]: Nachteilsausgleich für hörgeschädigte, körperbehinderte und sehgeschädigte Schüler

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus [KMS VI.9-5 S 4306.4 – 7a.23 788 vom 11.05.2012]: Ergänzende Vollzugshinweise zur Gewährung von Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus [KMS IV.8-5 S 8610 - 4.136 346 vom 30.1.2009]: Nachteilsausgleich

Mutter, A.: Wege zur Inklusion: Der Nachteilsausgleich für behinderte Schülerinnen und Schüler. Aus der Praxis an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien. In: Die Schulverwaltung Bayern 1/2012, S. 2-5

Herausgeber: © Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstr. 155, 80797 München im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München 2012

Arbeitskreis "Nachteilsausgleich" - Leitung: Dr. Jürgen Moosecker

Mitglieder des Arbeitskreises: Christine Arnold, StRin FS; Kirsten Binder, StRin FS; Maria Gerber, StRin FS; Georg Jöchle, StR FS; Edgar Kirsten, StR FS; Angelika Uthoff, StRin FS; Karl-Heinz Werner, StR FS

Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Leistungsfeststellung

Berufliche Schulen RS, GY GS, MS, FöS (FOS, BOS, BFS, WS...) Zuständigkeit (vgl. KWMBI 2011) Zuständigkeit Zuständigkeit (vgl. VSO §45 / VSO-F § 52) • Schulleitung: "im Laufe des RS (vgl. KMS 1999/2005) Schuljahres" (S. 86) • Klassenleitung: Leistungs-GY (vgl. KMS 2006) • MB-Dienststelle (FOS/BOS): feststellungen zuständige MB-Dienststelle Abschlussklasse • Prüfungskommission: Ab- Regierung (andere berufl. schlussprüfungen Schulen): Abschlussklasse Feststellen der Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs schriftlicher Antrag schriftlicher Antrag durch Eltern durch Eltern schriftlicher Antrag bzw. volljährige/n bzw. volljährige/n durch Eltern Schüler/in Schüler/in bzw. volljährige/n Schüler/in fachärztlicher Befund fachärztlicher Befund vorliegender Befund (Details siehe Bogen des fachpädagogische fachpädagogische jeweiligen Stellungnahme Stellungnahme Förderschwerpunkts) durch den durch den zuständigen MSD zuständigen MSD Weiterleitung Weiterleitung durch Schulleitung durch Schulleitung individuelle Besprechung und Vereinbarung FOS/BOS: des Nachteilsausgleichs zuständige MB-Dienststelle (mit dem zuständigen MSD) zuständige MB-Dienststelle Andere berufliche Schulen: zuständige Regierung Umsetzung des Nachteilsausgleichs durch die Schulleitung bzw. die Klassenleitung und Prüfungsausschuss mit Unterstützung durch den MSD